

Beschluss vom 18. Oktober 1996
betreffend den Gemeinsamen Tarif Hb
(Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung)

Besetzung:

Präsidentin:

- Verena Bräm-Burckhardt, Kilchberg

Neutrale Beisitzer:

- Carlo Govoni, Bern
- Danièle Wüthrich-Meyer, Nidau

Vertreter der Urheber bzw. der Rechtsinhaber verwandter Schutzrechte:

- Pierre-Alain Tâche, Lausanne

Vertreterin der Werknutzer:

- Claudia Bolla-Vincenz, Bern

Sekretär:

- Andreas Stebler, Bern

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des *Gemeinsamen Tarifs Hb*, den die Schiedskommission letztmals mit Beschluss vom 10. November 1995 genehmigt hat, läuft am 31. Dezember 1996 ab. Mit Eingabe vom 1. Juli 1996 haben die beiden Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM der Schiedskommission Antrag auf Genehmigung des neuen *Gemeinsamen Tarifs Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) in der Fassung vom 20. Juni 1996, auch hinsichtlich des allgemeinen Teils der Tarifordnung der SUISA, gestellt.

2. Der *Gemeinsame Tarif Hb* richtet sich an Nutzer, die Musik zu Tanz und Unterhaltung aufführen, sei es durch Musiker oder mittels Tonträger oder Videoclips. Er unterscheidet sich gemäss Eingabe der Verwertungsgesellschaften vom bisherigen Tarif nur in den Ziff. 12 (Entschädigungen für Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern) und 22 (Gültigkeitsdauer). SUISA und SWISSPERFORM halten die Entschädigungen der Ziff. 12 nach bisherigem Tarif bzw. nach dem früheren Tarif Hb der SUISA, der sich am 'Vereins- oder Betriebsfest' orientierte und daher bescheidene Pauschalentschädigungen vorgesehen habe, für sogenannte 'Techno-Parties' als zu gering. Sie machen geltend, dass sich zu diesen Anlässen Tausende von Besucher einfinden würden und auch bereit seien, gehobene Eintrittspreise zu bezahlen. Deshalb sehen sie sich veranlasst, diese Entschädigungen anzuheben. Die am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften verhandelten daher bereits 1995 mit den Nutzern über eine von Grund auf neue Tarifstruktur. Da diese Verhandlungen aber nicht abgeschlossen werden konnten, verlangten sie als Übergangslösung für das Jahr 1996 hinsichtlich der Urheberrechte eine Verlängerung des bis Ende 1995 geltenden Tarifs Hb sowie einen Zuschlag von 25 Prozent für die verwandten Schutzrechte. Diesen Übergangstarif genehmigte die ESchK mit Beschluss vom 10. November 1995. Die Verwertungsgesellschaften halten ausdrücklich fest, dass auch der neu beantragte *GT Hb*, der bei grundsätzlich unveränderter Tarifstruktur, für Techno-Parties und andere Disco-Veranstaltungen eine wesentliche Erhöhung der Pauschalentschädigungen vorsehe, nur für 1997 gelten soll und wiederum eine Übergangslösung darstelle. Sie erklären sich des-

halb bereit, auf die Anwendung der Teuerungsklausel des ebenfalls zur Genehmigung unterbreiteten allgemeinen Teils der SUIISA-Tarifordnung (Ziff. 27-29) per 1. Januar 1997 zu verzichten.

Die SUIISA und die SWISSPERFORM haben über die Fortsetzung der mit den Nutzerorganisationen beziehungsweise den Nutzern geführten Tarifverhandlungen Bericht erstattet und geben an, dass sie ihren Tarifpartnern im Januar 1996 einen weiteren Tarifentwurf zustellten. Als Ergebnis der zusätzlichen Verhandlungen resultierte der Tarifentwurf vom 6. März 1996.

Mit den Veranstaltern von Techno-Parties wurde ebenfalls mehrmals verhandelt, wobei nach Angaben der Verwertungsgesellschaften kein eigentlicher Verband der Techno-Veranstalter existiert. Die an den verschiedenen Verhandlungsrunden teilnehmenden Veranstalter hätten sich allerdings als repräsentative Vertreter bezeichnet. Anlässlich der Verhandlungsrunde vom 13. Juni 1996 habe man sich mit ihnen über eine weitere Übergangsperiode von einem Jahr einigen können. Der auf dieser Einigung beruhende Tarifentwurf in der Fassung vom 20. Juni 1996 sei sämtlichen Verhandlungspartnern nochmals zugestellt worden; es seien dazu keine Stellungnahmen mehr eingegangen. Zu früheren Entwürfen haben sich nach Angaben der Antragstellerinnen der SLJV zustimmend und der SSB ablehnend (beide zum Entwurf vom 15.1.96) geäußert. Nur mit Vorbehalten hätten der Vorort (zum Entwurf vom 15.1.96; Vorbehalt bezüglich der Teuerungsklausel) sowie der SLS und der Schweiz. Schützenverband (beide zum Entwurf vom 6.3.96) zustimmen können. Die Verwertungsgesellschaften weisen darauf hin, dass die Mitglieder dieser Verbände hauptsächlich Veranstaltungen mit Live-Musik durchführen und damit durch die Erhöhung der Entschädigungen für Disco-Veranstaltungen nur marginal berührt seien.

3. Mit Präsidialverfügung vom 8. Juli 1996 wurde die Spruchkammer zur Beurteilung des *GT Hb* eingesetzt und den direkt betroffenen Kreisen nochmals Gelegenheit eingeräumt,

sich zur vorliegenden Eingabe zu äussern. Dabei wurden gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV die folgenden Nutzerorganisationen eingeladen, zum Antrag auf Genehmigung des *Gemeinsamen Tarifs Hb* Stellung zu nehmen:

- DUN, Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer, Bern
- SFV; Schweiz. Fussballverband, Bern
- SLS; Schweiz. Landesverband für Sport, Bern
- SLJV; Schweiz. Landjugend-Vereinigung, Lindau
- SSB; Schweiz. Samariterbund, Olten
- STV; Schweiz. Turnverband, Aarau
- STV; Herrn Dr. A. Stolz, Lichtensteig
- TCS; Touring Club der Schweiz, Genf
- VSSU; Verband schweiz. Schiffahrtsunternehmen, Horw
- VORORT, Schweiz. Handels- und Industrie-Verein, Zürich
- Energetic, Zürich
- Futurescope GmbH, Zürich
- Masters of Art GmbH, Roggwil

Die Einladung zur Vernehmlassung für Energetic, Futurescope GmbH und Masters of Art GmbH wurde deren Anwältin zugestellt. Sämtlichen Tarifpartnern wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 9. August 1996 angesetzt unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenommen werde.

4. Mit Schreiben vom 17. Juli 1996 wies der DUN darauf hin, dass er an den Verhandlungen nicht beteiligt gewesen sei und daher auch auf eine Stellungnahme verzichte. Im weiteren gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Die Eingabe des SLJV vom 7. August 1996, mit der er sich mit dem vorgeschlagenen *Tarif Hb* in der Fassung vom 20. Juli 1996 einverstanden erklärte, ging an die SUISA, welche das Schreiben zuhanden der ESchK weiterleitete.

- Der SLS beantragte in seiner Vernehmlassung vom 9. August 1996, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten und die Verwertungsgesellschaften seien zu beauftragen, für Techno und ähnliche Veranstaltungen einen eigenen, vom *GT Hb* unabhängigen Tarif aufzustellen. Dies wurde damit begründet, dass es ein schwieriges, wenn nicht unmögliches Unterfangen sei, den für Vereins- und Betriebsfeste konzipierten *Tarif Hb* gleichzeitig auf Techno-Parties mit Tausenden von zahlenden Besuchern auszuweiten. Der SLS habe an mehreren Sitzungen mit den Verwertungsgesellschaften teilgenommen und daraus habe der Entwurf für den *GT Hb* in der Fassung vom 6. März 1996 resultiert. Diese Fassung sei zumindest als Übergangslösung akzeptabel, wenn auch in einigen Punkten noch überarbeitungs- und anpassungsbedürftig. Der SLS habe daher diese Version bei seinen Mitgliederverbänden in die Vernehmlassung gegeben; darüber seien die Verwertungsgesellschaften informiert worden. In der Folge hätten aber SUISA und SWISSPERFORM die Verhandlungen mit den Techno-Veranstaltern fortgesetzt. Daraus sei der Tarifentwurf in der Fassung vom 20. Juni 1996 entstanden. Die Vorschläge des SLS seien in dieser Fassung unberücksichtigt geblieben. Da der SLS nicht kurzfristig seine Verbände ein weiteres Mal konsultieren könne, sei er auch nicht in der Lage, auf den *GT Hb* in der Fassung vom 20. Juni 1996 einzutreten.

- Auch der SSB hält in seiner Vernehmlassung vom 9. August 1996 das von den Verwertungsgesellschaften verfolgte Ziel, sowohl Grossveranstaltungen wie auch kleinere Vereinsabende unter denselben Tarif zu subsumieren, nicht für realisierbar. Er beanstandet ebenso, dass nach dem Entwurf vom 6. März 1996 ohne die Verhandlungspartner aus den Bereichen Sport und Wohltätigkeit mit den Veranstaltern von Techno-Parties weiterverhandelt wurde, was schliesslich zum Tarif in der Fassung vom 20. Juni 1996, zu dem der SSB nicht angehört worden sei, geführt habe. Der SSB macht eine Verweigerung des Anhörungsrechts geltend und zieht aus dieser Vorgehensweise den Schluss, dass ein gemeinsamer Tarif für die breitgefächerten

Nutzerkategorien nicht möglich sei. Der SSB hat indessen nichts einzuwenden gegen die Verlängerung des bisherigen Tarifs Hb bis zum 31. Dezember 1997, lehnt jedoch die vorgeschlagene Änderung von Ziff. 12 des neuen Tarifs ab. Dazu wird ausgeführt, dass die Verwertungsgesellschaften eine starke Erhöhung der Grundbeiträge bei Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern beantragen. Obwohl damit in erster Linie die Entschädigungen aus den Techno-Grossveranstaltungen erhöht werden sollen, würde sich dies auch bei Veranstaltungen in kleinerem Rahmen stark auswirken. Zwar wird eingestanden, dass innerhalb des SSB die Veranstaltungen, an denen Ton- und Tonbildträger eingesetzt werden, im Vergleich zu Anlässen mit Live-Musik eher eine untergeordnete Rolle spielen. Trotzdem würden die in Ziff. 12 des Tarifs vorgesehenen neuen Grundbeiträge eine unverhältnismässige Anhebung der vom SSB zu leistenden Entschädigungen bewirken. Aus grundsätzlichen Überlegungen wird daher der vorgelegte Tarif abgelehnt und die Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 1997 beantragt. Damit die Verhandlungen in der von ihm gewünschten Weise fortgesetzt werden, verlangt der SSB, dass die Schiedskommission den Verwertungsgesellschaften verbindliche Vorgaben auferlege, die sicherstellen sollen, dass künftig die heute unter einem Tarif zusammengefassten Nutzerkategorien aufgeteilt werden.

5. Mit Präsidialverfügung vom 20. August 1996 wurden die Akten gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 10. Oktober 1996 weist der Preisüberwacher vor allem auf die Problematik hin, dass der bisherige Tarif Hb einerseits für Vereins- und Betriebsfeste, welche häufig auf nichtkommerzieller Basis durchgeführt werden, sowie andererseits seit einiger Zeit auch auf kommerzielle Massenveranstaltungen wie Techno-Parties und Mega-Dance-Veranstaltungen angewendet wird. Dabei vertritt er die Auffassung, dass der bisherige Tarif diesen unterschiedlichen Nutzungen nicht gerecht werden könne. Im wei-

teren stellt er fest, dass die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Veranstaltern von Techno-Parties und Mega-Dance-Veranstaltungen für 1997 eine Einigung hätten finden können, was zur Folge habe, dass die Grundbeträge in Ziff. 12 des Tarifs deutlich erhöht wurden. Diese Erhöhung scheint dem Preisüberwacher in bezug auf die Vereins- und Betriebsfeste unverhältnismässig und auch im Vergleich zum GT H (Musik zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) als überhöht. Er empfiehlt daher, entweder den bisherigen Tarif unverändert um ein Jahr zu verlängern oder für den Bereich der Vereins- und Betriebsfeste bis zum Erlass eines eigenen Tarifs für Techno-Parties- und Mega-Dance-Veranstaltungen eine besondere Regelung zu treffen, wobei sich die Entschädigungen - insbesondere die Grundbeträge nach Ziff. 12 - an den bisherigen Ansätzen zu orientieren hätten.

6. Anlässlich der mündlichen Anhörung an der heutigen Sitzung äussern sich die Verwertungsgesellschaften und die anwesenden Nutzerorganisationen wie folgt:
 - Die Verwertungsgesellschaften bestreiten nicht, dass mit dem vorgelegten *GT Hb* unterschiedliche Nutzungen erfasst werden sollen. Es frage sich allerdings, ob diese Unterschiede urheberrechtlich von Bedeutung seien. Insbesondere finde die Auffassung, nicht-kommerzielle Anlässe müssten begünstigt werden, im URG keine Stütze, da eine entsprechende Bestimmung im Entwurf des Bundesrates von 1989 vom Gesetzgeber gestrichen worden sei. Im übrigen gebe es keine klare Trennlinie zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Anlässen, da auch letztere häufig dazu dienen würden zumindest mittelbar die Vereinskasse zu äufnen. Die Verwertungsgesellschaften wehren sich gegen Tarife, die sich nach unterschiedlichen Musikstilen richten und weisen darauf hin, dass Tarife, die einen Prozentsatz des Nutzungsertrages oder -aufwandes vorsehen, allfällige geringere Umsätze nicht-kommerzieller Veranstaltungen automatisch berücksichtigen würden. Sie hätten denn auch die Einführung eines solchen Prozenttarifes vorgeschlagen, dies sei aber gerade auch bei einzelnen nicht-kommerziellen Verhandlungspartnern auf grosse Skepsis gestossen. Im übrigen gehe es nicht an, im

Rahmen der Gleichbehandlung mit anderen Tarifen eine Nivellierung der Entschädigungen nach unten anzustreben. Es wird darauf hingewiesen, dass der beantragte Tarif eine Zwischenlösung sei und die Veranstalter von Techno-Parties, die finanziell am stärksten betroffen seien, ihm zugestimmt hätten. Dagegen würden ihn die eher marginal betroffenen Verhandlungspartner wie Sportverbände und Samariterbund ablehnen. Insgesamt hätten die anderen Entwürfe, über die auch noch verhandelt worden sei, zu höheren Vergütungen geführt als der heute vorliegende Antrag; dieser wirke sich somit gesamthaft zugunsten der Nutzer aus. Aus diesen Gründen beantragen die Verwertungsgesellschaften die Genehmigung des *GT Hb* in der Fassung vom 20. Juni 1996.

- Die Vertreterin des SSB bezieht sich auf die eingereichte Stellungnahme vom 9. August 1996 und weist darauf hin, dass der SSB bereit sei, eine gerechtfertigte Entschädigung zu bezahlen, aber mit dem Vorgehen der SUIISA keineswegs einverstanden sei. So habe man nur über die Tariffassung vom 6. März 1996 verhandelt und der SSB sei zum Tarifvorschlag vom 20. Juni 1996 nicht mehr angehört worden. Zudem stelle auch der zur Genehmigung vorliegende Tarif nur eine Zwischenlösung dar, die allerdings präjudizielle Wirkung haben könne. Es wird daher an den bereits gestellten Anträgen festgehalten. Es wird auch bestätigt, dass sich die Kritik vor allem auf die geänderten Entschädigungen in Ziff. 12 des Tarifs bezieht und dass aufgrund der unterschiedlichen Nutzer kaum ein Tarif gefunden werden könne, der die Bedürfnisse sämtlicher Nutzergruppen befriedigen könne.
- Während der Sitzung erhielt die Kommission eine Eilsendung mit Absendedatum vom 17. Oktober 1996 der Vertreterin von Energetic, Futurescope sowie Masters of Art GmbH. Darin wird ausgeführt, dass sich diese drei Nutzer in den Verhandlungen mit der vorgeschlagenen Erhöhung des *GT Hb* zwar einverstanden erklärt hätten; dies aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dieser erhöhte Tarif für sämtliche darin aufgeführten Werknutzer gleichermassen Anwendung findet. Sollte die Kommission den

Erwägungen des Preisüberwachers folgen, so wird beantragt, den bisherigen Tarif unverändert um ein Jahr zu verlängern.

7. Der zur Genehmigung vorgeschlagene *Gemeinsame Tarif Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) in der Fassung vom 20. Juni 1996 hat in den drei Amtssprachen folgenden Wortlaut:

Gemeinsamer Tarif Hb

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Kunden, die Musik zu Tanz und Unterhaltung aufführen.
- 2 Davon ausgenommen sind, solange für sie spezielle Tarife gelten,
 - Gastgewerbebetriebe (Tarif H)
 - Kirchen (Tarif C)

B. Verwendung der Musik

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf das Aufführen der Musik zu Tanz und Unterhaltung
 - durch Musiker;
Musiker im Sinne dieses Tarifs sind auch Sänger und Dirigenten, unabhängig davon, ob sie gegen Entgelt musizieren;
 - mit Tonträgern oder Videoclips.

Dieser Tarif bezieht sich ferner auf das Aufnehmen von Musik auf eigene Tonträger des Kunden; diese Tonträger dürfen nur zu Aufführungen des Kunden gemäss diesem Tarif verwendet und Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen werden. *

Der Tarif bezieht sich schliesslich auf Attraktionen und konzertähnliche Darbietungen innerhalb von Tanz- und Unterhaltungsanlässen mit Musik, deren Dauer (bei mehreren Darbietungen am gleichen Tag deren Gesamtdauer) eine Stunde nicht übersteigt.

Wenn bei Tanz- und Unterhaltungsanlässen im Handel erhältliche Ton- oder Tonbildträger verwendet werden, regelt der Tarif auch die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte.

- 4 Davon ausgenommen sind
 - Attraktionen und konzertähnliche Darbietungen, innerhalb des Tanz- und Unterhaltungsanlasses, deren Dauer eine Stunde übersteigt (Tarif K); bei mehreren solchen Darbietungen am gleichen Tage zählt deren gesamte Dauer;

* Das Überspielen von Handelstonträgern bedarf einer besonderen Erlaubnis der Tonträger-Hersteller.

- der Unterricht in Tanz, Gymnastik, Ballett (Tarif L)
- Aufführungen mit Musikautomaten (Tarif Ma)
- das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger (Tarife VI und VN).

C. Verwertungsgesellschaften

- 4a Die SUIISA ist für diesen Tarif auch Vertreterin von SWISSPERFORM und gemeinsame Zahlstelle.

Die SUIISA verfügt nicht über die Rechte anderer Urheber als derjenigen der Musik.

Die SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Rechte der Interpreten sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern zur Vervielfältigung dieser Produkte.

D. Entschädigungen

I Für Aufführungen durch Musiker ohne internationalen Ruf

- 5 Die Entschädigung setzt sich aus Grundbetrag (nach der Zahl der Musiker) und Zusatzbetrag (nach dem Eintrittspreis) zusammen. Der Mindest-Zusatzbetrag gilt auch für Anlässe ohne Eintrittspreis.
- 6 Die Entschädigung beträgt pro Tag

Anzahl Musiker	Grundbetrag	Zusatzbetrag in allen Fällen 3 x höchster Eintrittspreis, mindestens aber
1 - 2	Fr. 21.50	Fr. 5.70
3 - 4	Fr. 31.40	Fr. 11.40
5 - 6	Fr. 39.60	Fr. 17.20
7 - 10	Fr. 58.30	Fr. 22.90
über 10	Fr. 77.--	Fr. 28.60
Musikvereinigung	Fr. 44.--	Fr. 22.90

- 7 Der Grundbetrag wird für jeden allein auftretenden Musiker und jede Gruppe gesondert in Rechnung gestellt.
- 8 Wenn sich Musiker oder Gruppen in rascher Folge ablösen und die einzelne Darbietung nicht länger als 15 Minuten dauert, ermässigen sich die Grundbeträge um 80%.

II Für Aufführungen mit Musikern von internationalem Ruf

9 Die Entschädigung setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag, der in der Form eines Prozentsatzes der Musikerlöhne festgesetzt wird (Ziffer 10)
- einen Zusatzbetrag, welcher der Summe von drei höchsten Eintrittspreisen entspricht; er beträgt jedoch mindestens Fr. 55.--.

10 Der Grundbetrag beträgt für

6,6% der Musikerlöhne.

Als Musikerlohn gilt der Bar- und Naturallohn einschliesslich Spesenentschädigung. Für den Naturallohn gelten die Ansätze der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV).

III Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern

11 Die Entschädigung setzt sich aus Grundbetrag (nach der Zahl der anwesenden Personen) und Zusatzbetrag (nach dem Eintrittspreis) zusammen. Der Mindest-Zusatzbetrag gilt auch für Anlässe ohne Eintritt.

12 Die Entschädigung beträgt pro Tag

Anzahl Personen	Grundbetrag	Zusatzbetrag in allen Fällen 3 x höchster Eintrittspreis, mindestens aber
bis 100	Fr. 42.15	Fr. 11.60
101 - 150	Fr. 68.20	Fr. 17.10
151 - 200	Fr. 120.60	Fr. 23.10
201 - 300	Fr. 209.20	Fr. 28.60
301 - 400	Fr. 322.--	Fr. 28.60
401 - 500	Fr. 382.50	Fr. 28.60
501 - 600	Fr. 443.--	Fr. 28.60
601 - 700	Fr. 504.--	Fr. 28.60
701 - 800	Fr. 565.--	Fr. 28.60
801 - 900	Fr. 625.50	Fr. 28.60
901 - 1000	Fr. 686.50	Fr. 28.60
und für jede weiteren 500 oder Teil davon	Fr. 100.--	Fr. 6.60

- 13 Die Grundbeträge von Ziffer 12 werden halbiert, wenn der Eintrittspreis höchstens Fr. 13.20 beträgt.
- 13a Bei der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbild-Trägern beträgt die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte

25% der in Ziffern 12 und 13 genannten Beträge.

- 14 Wenn Musik im gleichen Raum abwechslungsweise durch Musiker und Ton- oder Tonbildträger aufgeführt wird, ermässigen sich die Grundbeträge von Ziffer 12 um 50%.

Wenn die Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern lediglich dazu dient, die Spielpausen der Musiker zu überbrücken, so gilt nur die Entschädigung von Ziffern 5-10. Spielpausen im Sinne dieser Bestimmung sind Pausen, die einzeln nicht länger als eine Stunde und gesamthaft nicht länger als ein Drittel der Aufführungen der Musiker dauern.

IV Gemeinsame Bestimmungen

- 14a Die Mehrwertsteuer ist in der Entschädigung nicht inbegriffen.
- 14b Der Allg. Teil der Tarifordnung der SUISA gilt sinngemäss auch für die verwandten Schutzrechte.

- 15 Wenn mehrere Gruppen auftreten, wird der Zusatzbetrag für die grösste Gruppe in Rechnung gestellt. Wird Musik abwechslungsweise mit Musikern und mit Ton-/Tonbildträgern aufgeführt, so gilt der höchste anwendbare Zusatzbetrag.

- 16 Eintrittspreis ist der Betrag, der für die Teilnahme an einer ganzen Veranstaltung zu entrichten ist, in deren Rahmen Musik aufgeführt wird.

Wird ein Entgelt im wesentlichen nicht für die Musik, sondern für andere Leistungen bezahlt (wie z.B. eine Mahlzeit), so wird deren Wert vom Eintrittspreis abgezogen.

- 17 Kunden, die für alle ihre Veranstaltungen gemäss diesem Tarif mit der SUISA einen Vertrag schliessen und die vertraglichen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung von 10%.

- 18 Gesamtschweizerische Verbände, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag gemäss diesem Tarif abschliessen, und welche die Entschädigungen für ihre Mitglieder gesamthaft an die SUISA überweisen, haben Anspruch auf eine weitere Ermässigung von 20%, wenn sie die Bestimmungen des Vertrags und des Tarifs einhalten.

E. Abrechnung

- 19 Die Kunden geben der SUIISA die zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung bekannt.

F. Zahlung

- 20 Die SUIISA stellt für alle Entschädigungen Rechnung.

G. Verzeichnisse der verwendeten Musik

- 21 Die Kunden übergeben der SUIISA innert 10 Tagen nach der Veranstaltung Verzeichnisse der verwendeten Musik mit Angaben über Titel und Komponist
- bei Aufführungen mit Musikern von internationalem Ruf
 - wenn die SUIISA in der Erlaubnis ausdrücklich solche Verzeichnisse verlangt.

H. Gültigkeitsdauer

- 22 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 gültig.
- 23 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Tarif Commun HbExécutions musicales pour
manifestations dansantes et récréatives

A. Cercle de clients

- 1 Ce tarif s'adresse aux clients qui exécutent de la musique pour des manifestations dansantes et récréatives.
- 2 N'entrent pas dans ce tarif, tant que des tarifs spéciaux sont valables à cet effet
 - les établissements publics (tarif H)
 - les églises (tarif C)

B. Utilisation de la musique

- 3 Ce tarif se rapporte à l'exécution de la musique pour des manifestations dansantes et récréatives
 - par des musiciens;
au sens de ce tarif, les chanteurs, les chefs d'orchestre comptent au nombre des musiciens, peu importe qu'ils jouent contre une rémunération
 - au moyen de supports sonores ou supports audio-visuels.

Ce tarif se rapporte en outre à l'enregistrement de la musique sur les propres supports sonores du client; ces supports sonores ne peuvent être utilisés que pour les exécutions du client conformément au présent tarif et ils ne peuvent être remis à des tiers, ni contre rémunération, ni gratuitement. La copie de supports sonores du commerce est soumise à une autorisation spéciale du producteur de supports sonores.

Ce tarif se rapporte enfin aux attractions et productions musicales à caractère de concert dans le cadre de manifestations dansantes et récréatives avec musique, dont la durée (en cas de plusieurs productions musicales le même jour: dont la durée totale) ne dépasse pas une heure.

Si des supports sonores ou audiovisuels disponibles sur le marché sont utilisés lors de manifestations dansantes et récréatives, ce tarif régleme également la redevance pour les droits voisins.

- 4 N'entrent pas dans ce tarif
 - les attractions et les productions musicales à caractère de concert qui ne sont pas incluses dans la musique de danse et récréative et dont la durée est supérieure à une heure (tarif K); en cas de plusieurs manifestations de ce genre le même jour, c'est leur durée totale qui compte;

- les cours de danse, gymnastique et ballet (tarif L)
- les exécutions au moyen de juke-boxes (tarif Ma)
- l'enregistrement de la musique sur supports audio-visuels (tarifs VI et VN)

C. Sociétés de gestion

- 4a SUISA est représentante de SWISSPERFORM pour ce tarif et organe commun d'encaissement.

SUISA ne dispose pas des droits d'autres auteurs que ceux de la musique.

SWISSPERFORM ne dispose pas des droits exclusifs des interprètes ni de ceux des fabricants de supports sonores et audiovisuels pour la reproduction de ces produits.

D. Redevances

I Pour les exécutions par des musiciens sans renommée internationale

- 5 La redevance se compose du montant de base (selon le nombre de musiciens) et du montant supplémentaire (selon le prix d'entrée). Le montant supplémentaire minimum vaut aussi pour les manifestations sans prix d'entrée.
- 6 La redevance s'élève par jour

Nombre de musiciens	Montant de base	Montant supplémentaire dans tous les cas 3 x le prix d'entrée le plus élevé, mais au moins
1 - 2	à Fr. 21.50	à Fr. 5.70
3 - 4	à Fr. 31.40	à Fr. 11.40
5 - 6	à Fr. 39.60	à Fr. 17.20
7 - 10	à Fr. 58.30	à Fr. 22.90
plus de 10	à Fr. 77.--	à Fr. 28.60
société de musique	à Fr. 44.--	à Fr. 22.90

- 7 Le montant de base est calculé séparément pour chaque musicien se produisant seul et pour chaque groupe.
- 8 Lors de concours de musique où les musiciens ou les groupes se succèdent rapidement et dont chaque production ne dépasse pas 15 minutes, les montants de base sont réduits de 80%.

II Pour les exécutions par des musiciens de renommée internationale

9 La redevance se compose

- d'un montant de base fixé sous la forme d'un pourcentage des salaires des musiciens (chiffre 10)
- d'un montant supplémentaire correspondant à la somme de trois prix d'entrée les plus élevés; il s'élève toutefois au moins à Fr. 55.--.

10 Le montant de base s'élève pour

6,6% des salaires des musiciens.

Comme salaire de musicien vaut le salaire en espèces et en nature, y compris l'indemnisation des frais. Pour le salaire en nature, les taux de l'assurance-vieillesse et survivants (AVS) font foi.

III Exécutions au moyen de supports sonores ou supports audiovisuels

11 La redevance se compose du montant de base (selon le nombre de personnes présentes) et du montant supplémentaire (selon le prix d'entrée). Le montant supplémentaire minimum vaut aussi pour les manifestations sans prix d'entrée.

12 La redevance s'élève par jour

Nombre de personnes	Montant de base	Montant supplémentaire dans tous les cas 3 x le prix d'entrée le plus élevé, mais au moins
jusqu'à 100	à Fr. 42.15	à Fr. 11.60
101 - 150	à Fr. 68.20	à Fr. 17.10
151 - 200	à Fr. 120.60	à Fr. 23.10
201 - 300	à Fr. 209.20	à Fr. 28.60
301 - 400	à Fr. 322.--	à Fr. 28.60
401 - 500	à Fr. 382.50	à Fr. 28.60
501 - 600	à Fr. 443.--	à Fr. 28.60
601 - 700	à Fr. 504.--	à Fr. 28.60
701 - 800	à Fr. 565.--	à Fr. 28.60
801 - 900	à Fr. 625.50	à Fr. 28.60
901 - 1000	à Fr. 686.50	à Fr. 28.60
et par tranche de 500 supplémentaires ou partie de ce nombre	à Fr. 100.--	à Fr. 6.60

13 Les montants de base sous chiffre 12 sont réduits de moitié lorsque le prix d'entrée atteint au maximum Fr. 13.20.

13a Lors de l'utilisation de supports sonores ou audiovisuels disponibles sur le marché, la redevance pour les droits voisins s'élève à

25% des montants mentionnés aux chiffres 12 et 13.

14 Lorsque la musique est exécutée dans le même local en alternance par des musiciens et au moyen de supports sonores ou supports audio-visuels, les taux sous chiffre 12 sont réduits de 50%.

Lorsque l'utilisation des supports sonores ou supports audio-visuels sert uniquement de liaison pendant les pauses des musiciens, c'est seulement la redevance sous chiffres 5-10 qui est valable. Sont considérées comme pauses, au sens de la présente disposition, les pauses ne durant chacune pas plus d'une heure et au total pas plus d'un tiers des exécutions des musiciens.

IV Dispositions communes

14a La taxe sur la valeur ajoutée n'est pas comprise dans la redevance.

14b Les conditions générales des tarifs de SUISA sont applicables par analogie aux droits voisins.

15 Lorsque plusieurs groupes se produisent, on calculera le montant supplémentaire d'après le groupe le plus nombreux. Lorsque la musique est exécutée en alternance par des musiciens et au moyen de supports sonores ou supports audiovisuels, il vaut le montant supplémentaire maximum applicable.

16 Le prix d'entrée est le montant dû pour participer à l'ensemble d'une manifestation dans le cadre de laquelle on exécute de la musique.

Lorsque l'on paie une rémunération qui n'est en substance pas pour la musique mais pour d'autres prestations (comme par exemple un repas) ce montant est déduit du prix d'entrée.

17 Les clients qui concluent avec SUISA pour l'ensemble de leurs manifestations un contrat conformément au présent tarif et qui respectent les conditions du contrat, ont droit à un rabais de 10%.

18 Des associations nationales suisses de clients qui concluent avec SUISA un contrat pour tous leurs membres, qui transmettent en bloc à SUISA les redevances pour tous les membres et qui respectent les conditions du contrat et du tarif ont droit à un rabais supplémentaire de 20%.

E. Décompte

- 19 Les clients communiquent à SUISA toutes les données nécessaires au calcul de la redevance dans les 10 jours qui suivent la manifestation.

F. Paiement

- 20 SUISA établit une facture pour toutes les redevances.

G. Relevés de la musique utilisée

- 21 Dans les 10 jours qui suivent la manifestation, les clients remettent à SUISA des relevés de la musique utilisée avec des données sur le titre et le compositeur

- pour les exécutions par des musiciens de renommée internationale

- lorsque SUISA réclame expressément ces relevés dans son autorisation.

H. Durée de validité

- 22 Ce tarif est valable du 1er janvier 1997 au 31 décembre 1997.

- 23 Il peut être révisé avant son échéance en cas de modification profonde des circonstances.

Tariffa comune HbEsecuzioni musicali per
manifestazioni danzanti e ricreative

A. Sfera di clienti

- 1 Questa tariffa concerne quei clienti che eseguono musica per manifestazioni danzanti e ricreative.
- 2 Non rientrano in questa tariffa, purché valgano a quest'effetto tariffe speciali
 - gli esercizi pubblici (tariffa H)
 - le chiese (tariffa C).

B. Utilizzazione della musica

- 3 Questa tariffa concerne l'esecuzione di musica da ballo e ricreativa
 - mediante musicisti;
ai sensi di questa tariffa, sono considerati musicisti anche cantanti e direttori d'orchestra, indipendentemente dal fatto che vengano remunerati o meno
 - mediante supporti sonori o supporti audiovisivi.

Questa tariffa concerne inoltre la registrazione della musica sui propri supporti sonori del cliente; detti supporti sonori possono solo essere utilizzati per le esecuzioni del cliente conformemente alla presente tariffa, e non possono essere rilasciati a terzi, né contro remunerazione né gratuitamente. *

Questa tariffa concerne infine le attrazioni e manifestazioni danzanti e ricreative con musica, la cui durata (in caso di parecchie manifestazioni lo stesso giorno, la cui durata totale) non supera un'ora.

In caso di utilizzazione, in occasione di attrazioni e manifestazioni danzanti, di supporti sonori o audiovisivi disponibili in commercio, è oggetto della tariffa anche l'indennità relativa ai diritti di protezione affini.

- 4 Sono esclusi da questa tariffa
 - i concerti e le manifestazioni a carattere di concerto non rientranti nella categoria della musica da ballo e ricreativa, o la cui durata è superiore ad un'ora (tariffa K); in caso di parecchie manifestazioni di questo genere lo stesso giorno, vale la loro durata totale;

* Per la sovraregistrazione di supporti sonori disponibili in commercio occorre un'autorizzazione speciale dei produttori di questi.

- le scuole di danza, ginnastica, balletto (tariffa L)
- le esecuzioni mediante juke-box (tariffa Ma)
- la registrazione della musica su supporti audiovisivi tariffe VI e VN).

C. Società di riscossione

4a La SUIISA rappresenta per questa tariffa anche la SWISS-PERFORM ed è organo comune per l'incasso.

La SUIISA non detiene i diritti di altri autori che non siano quelli della musica.

La SWISSPERFORM non detiene i diritti esclusivi degli interpreti e dei produttori di supporti sonori e audiovisivi relativi alla riproduzione di questi prodotti.

D. Indennità

I. Per esecuzioni mediante musicisti non di fama internazionale

- 5 L'indennità è costituita dall'importo di base (secondo il numero di musicisti) e dall'importo supplementare (secondo il prezzo d'ingresso). L'importo supplementare minimo vale anche per manifestazioni senza prezzo d'ingresso.
- 6 L'indennità ammonta per giorno

Numero di musicisti	Importo di base	Importo supplementare in ogni caso 3 x il prezzo d'ingresso più elevato, ma almeno
1 - 2	a fr. 21.50	a fr. 5.70
3 - 4	a fr. 31.40	a fr. 11.40
5 - 6	a fr. 39.60	a fr. 17.60
7 - 10	a fr. 58.30	a fr. 22.90
più di 10	a fr. 77.--	a fr. 28.60
società di musica	a fr. 44.--	a fr. 22.90

- 7 L'importo di base viene calcolato separatamente per ogni musicista che si produce solo e per ogni gruppo.
- 8 Per i concorsi di musica in cui musicisti o gruppi si succedono rapidamente e le cui produzioni non durano più di 15 minuti, gli importi di base vengono ridotti dell' 80%.

II. Per esecuzioni mediante musicisti di fama internazionale

9 L'indennità è costituita

- di un importo di base, calcolato in valori percentuali dei salari dei musicisti (cifra 10)
- di un importo supplementare corrispondente alla somma di tre prezzi d'ingresso massimi; ammonta tuttavia almeno a fr. 55.-.

10 L'importo di base ammonta per gli anni

6,6% dei salari dei musicisti.

Per salario di musicista s'intende il salario in contanti e in natura, ivi compreso l'indennizzo delle spese. Per il salario in natura valgono i tassi dell'assicurazione vecchiaia e superstiti (AVS).

III. Esecuzioni mediante supporti sonori o supporti audiovisivi

11 L'indennità si compone dell'importo di base (secondo il numero di persone presenti) e dell'importo supplementare (secondo il prezzo d'ingresso). L'importo supplementare minimo vale anche per manifestazioni senza ingresso.

12 L'indennità ammonta per giorno

Numero di persone	Montante di base	Montante supplementare in ogni caso 3 x il prezzo d'ingresso più elevato, ma almeno
fino a 100	a fr. 42.15	a fr. 11.60
101 - 150	a fr. 68.20	a fr. 17.10
151 - 200	a fr. 120.60	a fr. 23.10
201 - 300	a fr. 209.20	a fr. 28.60
301 - 400	a fr. 322.--	a fr. 28.60
401 - 500	a fr. 382.50	a fr. 28.60
501 - 600	a fr. 443.--	a fr. 28.60
601 - 700	a fr. 504.--	a fr. 28.60
701 - 800	a fr. 565.--	a fr. 28.60
801 - 900	a fr. 625.50	a fr. 28.60
901 - 1000	a fr. 686.50	a fr. 28.60
e per ogni 500 persone supplementari o parte di detto numero	a fr. 100.--	a fr. 6.60

- 13 Gli importi di base di cui alla cifra 12 vengono ridotti della metà quando il prezzo d'ingresso ammonta al massimo a fr. 13.20.
- 13a In caso di utilizzazione di supporti sonori o audiovisivi disponibili in commercio, l'indennità per i diritti di protezione affini ammonta al
- 25% degli importi citati alle cifre 12 e 13.
- 14 Quando la musica viene eseguita nello stesso locale alternativamente mediante musicisti e supporti audiovisivi, i tassi di cui alla cifra 12 vengono ridotti del 50%.

In caso di utilizzazione di supporti sonori o supporti audiovisivi unicamente durante le pause dei musicisti, vale solo l'indennità di cui alle cifre 5-10. Per pause ai sensi della presente disposizione s'intendono le pause che non durano ciascuna più di un'ora e tutte insieme non più di un terzo delle esecuzioni dei musicisti.

IV. Disposizioni comuni

- 14a Le indennità si intendono senza le imposte sul valore aggiunto.
- 14b La parte generale delle tariffe della SUIISA vale per analogia anche per i diritti di protezione affini.
- 15 Quando si producono parecchi gruppi, l'importo supplementare viene calcolato in base al gruppo più numeroso. Quando la musica viene eseguita in alternanza da musicisti e mediante supporti sonori o supporti audiovisivi, vale l'importo supplementare massimo applicabile.
- 16 Il prezzo d'ingresso è l'importo dovuto per partecipare ad un'intera manifestazione nell'ambito della quale viene eseguita musica.
- Quando si paga una remunerazione che in sostanza non è per la musica ma per altre prestazioni (come ad esempio un pasto) questo importo è dedotto dal prezzo d'ingresso.
- 17 I clienti che concludono per tutte le loro manifestazioni conformemente alla presente tariffa un contratto con la SUIISA e che rispettano le condizioni del contratto, hanno diritto ad una riduzione del 10%.
- 18 Le associazioni nazionali svizzere di clienti che concludono con la SUIISA un contratto per tutti i loro membri, che trasmettono in blocco alla SUIISA le indennità per tutti i membri e che rispettano le condizioni del contratto e della tariffa, hanno diritto ad una riduzione supplementare del 20%.

E. Conteggio

- 19 I clienti forniscono alla SUIISA tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità entro i 10 giorni che seguono la manifestazione.

F. Pagamento

- 20 La SUIISA stabilisce una fattura per tutte le indennità.

G. Elenchi della musica utilizzata

- 21 Entro i 10 giorni che seguono la manifestazione, i clienti rilasciano alla SUIISA elenchi della musica utilizzata con dati concernenti il titolo ed il compositore
- per le esecuzioni mediante musicisti di fama internazionale
 - quando la SUIISA richiede espressamente detti elenchi nella sua autorizzazione.

H. Durata di validità

- 22 Questa tariffa è valevole dal 1° gennaio 1997 al 31 dicembre 1997.
- 23 Essa può essere riveduta prima della scadenza in caso di mutamento sostanziale delle circostanze.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif Hb* beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und SWISSPERFORM haben ihren Antrag zur Genehmigung dieses Tarifs am 1. Juli 1996 eingereicht, wobei eine Gültigkeitsdauer ab dem 1. Januar 1997 vorgesehen ist. Gemäss Art. 9 Abs. 2 URV sind die Anträge auf Genehmigung eines neuen Tarifs der Schiedskommission grundsätzlich mindestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Datum des Inkrafttretens vorzulegen. Diese Bestimmung erlaubt es allerdings, in begründeten Fällen von dieser Frist abzuweichen. Mit Präsidialverfügung vom 30. Mai 1996 wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Einreichungsfrist auf Gesuch der Verwertungsgesellschaften bis 30. Juni 1996 erstreckt. Da das Fristende auf einen Sonntag fiel, verlängerte sich die Frist automatisch bis zum folgenden Werktag (Art. 20 Abs. 3 VwVG); sie ist mit der Eingabe vom 1. Juli 1996 gewahrt.
2. Mit Präsidialverfügung vom 8. Juli 1996 wurde den beteiligten Nutzerorganisationen und Nutzern die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zur Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gegeben. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenommen wird. Weder Energetic, Futurescope GmbH noch Masters of Art GmbH haben sich bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist zur Vorlage geäußert. Auch die Möglichkeit der mündlichen Anhörung wurde nicht wahrgenommen; die drei Veranstalter liessen jedoch durch ihre Anwältin der Kommission per Eilsendung vom 17. Oktober 1996 eine Stellungnahme zukommen, welche die Spruchkammer nach Abschluss der mündlichen Anhörung, jedoch noch während ihrer Beratungen erreichte.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 URV haben die an einem Tarifverfahren beteiligten Nutzerverbände zunächst Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme zu den von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Tarifanträgen sowie im Falle einer Sitzung das Recht auf mündliche Anhörung. Ausserdem steht es der Präsidentin oder der Kommission frei, in

besonderen Fällen einen zweiten Schriftenwechsel anzuordnen. Weder Energetic, noch Futurescope GmbH oder Masters of Art GmbH haben vom Recht, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen bzw. an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, Gebrauch gemacht. Ein zusätzlicher Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Die Einwendungen dieser Nutzer vom 17. Oktober 1996 sind verspätet und können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf das entsprechende Schreiben ist somit nicht einzutreten (vgl. dazu auch Beschluss der ESchK vom 8. Dezember 1995 zum GT K).

3. Verschiedene Nutzerorganisationen beanstanden die Verhandlungsführung der Verwertungsgesellschaften und werfen ihnen insbesondere vor, dass sie in der letzten Phase der Verhandlungen nicht mehr begrüsst wurden. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen geht hervor, dass sich die Tarifentwürfe vom 15. Januar 1996 beziehungsweise vom 6. März 1996 einerseits und der der Kommission vorgelegte Tarif vom 20. Juni 1996 andererseits erheblich unterscheiden. Während nämlich mit den beiden ersten Tarifentwürfen, eine neue Tarifstruktur zur Diskussion gestellt wurde, kamen die Verwertungsgesellschaften mit dem vorgelegten Tarif mit Ausnahme der Ziff. 12 und 22 auf die bestehende Übergangsregelung zurück. Sie bezeichneten den Entwurf vom 20. Juni 1996 wiederum ausdrücklich als Übergangstarif. Dem Schreiben der Verwertungsgesellschaften vom 20. Juni 1996 an die Verhandlungspartner kann die Mitteilung entnommen werden, dass der mit den Veranstaltern von Techno-Parties ausgehandelte Tarif der ESchK unterbreitet wird. Eine weitere Konsultation der übrigen Tarifpartner fand offensichtlich nicht statt.

Gemäss Art. 46 Abs. 2 URG haben die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden über die Gestaltung der einzelnen Tarife zu verhandeln. Es ist demnach zu prüfen, ob die Verwertungsgesellschaften ihrer Pflicht nachgekommen sind, die Verhandlungen mit der gebotenen Einlässlichkeit zu führen (Art. 9 Abs. 3 URV).

Es ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Tarif die Verhandlungsführung sicherlich nicht einfach war, da einerseits mit einer grosse Zahl von Nutzerorganisationen im Bereich

Vereins- oder Betriebsfest zu verhandeln war und andererseits repräsentative Nutzerorganisationen für Techno-Veranstaltungen fehlen. Dennoch ist die Verhandlungsführung der Verwertungsgesellschaften zu beanstanden. Sie haben mit einem Teil der Nutzerorganisationen über einen Tarif verhandelt und anschliessend aufgrund zusätzlicher Verhandlungen mit weiteren Nutzern einen anderen Tarif vorgelegt, ohne dass die früheren Verhandlungspartner noch die Möglichkeit hatten, zur neuen Tariffassung Stellung zu nehmen. Angesichts des Umstandes, dass der vorgelegte Tarif mit dem bereits genehmigten *GT Hb* grundsätzlich übereinstimmt und nur eine Übergangslösung sein soll sowie der Tatsache, dass mit Ausnahme der SLJV keine Nutzerorganisation den früheren Tarifentwürfen vorbehaltlos zugestimmt hat, sieht die Kommission davon ab, den Tarif zurückzuweisen. Auf die Anträge der Verwertungsgesellschaften ist daher einzutreten.

4. Gemäss Art. 47 Abs. 1 URG haben diejenigen Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Verwendung von Werken oder von Darbietungen nach einheitlichen Grundsätzen einen gemeinsamen Tarif aufzustellen und eine einzige Gesellschaft als gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen. Mit der Aufstellung des *GT Hb* sind die beiden Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM dieser Forderung nach einem gemeinsamen Tarif nachgekommen, wobei die SUISA die Funktion der gemeinsamen Zahlstelle übernimmt.
5. Sowohl der Preisüberwacher wie auch etliche Nutzerorganisationen vertreten die Auffassung, dass die unterschiedlichen Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken sowie von verwandten Schutzrechten im Rahmen von Vereins- und Betriebsfesten einerseits sowie an Techno-Parties und Mega-Dance-Veranstaltungen andererseits kaum in einem Tarif geregelt werden können. Sie verlangen daher die Aufstellung unterschiedlicher Tarife je nach Nutzergruppe.

Der *GT Hb* richtet sich an Kunden, die Musik zu Tanz und Unterhaltung aufführen, sei es durch Musiker oder mittels Tonträger oder Videoclips (Ziff. 1 i.V. m. Ziff. 3 des Tarifs).

Darunter fallen gemäss den Ausführungen der Verwertungsgesellschaften sowohl die Veranstalter von Vereins- oder Betriebsfesten wie auch diejenigen von Techno-Parties oder Mega-Dance-Veranstaltungen. Während bei den erstgenannten Anlässen der finanzielle und kommerzielle Aspekt kaum von wesentlicher Bedeutung ist, steht er bei den Techno-Parties und ähnlichen Veranstaltungen, an denen regelmässig eine grosse Zahl von Besuchern teilnehmen und bei denen auch entsprechende Eintrittspreise zu bezahlen sind, eindeutig im Vordergrund. Dem Umstand, dass der vorliegende Tarif so unterschiedliche Nutzerkategorien erfasst, ist im Rahmen der Angemessenheitsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Schiedskommission ist aber auch der Auffassung, dass die Verwertungsgesellschaften anlässlich der Verhandlungen für einen künftigen neuen Tarif in diesem Bereich, diese Unterschiede ebenfalls mitberücksichtigen müssen. Obwohl in anderen Bereichen eine Lösung mit unterschiedlichen Tarifen (vgl. Tarife H und C) gewählt wurde, ist die Aufstellung zweier gesonderter Tarife nicht zwingend. Es wird aber immerhin zu prüfen sein, ob nicht im gleichen Tarif stärker zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen zu differenzieren ist.

6. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG). Bei der Prüfung der Angemessenheit der Entschädigungsansätze hat sie gemäss Art. 60 Abs. 2 URG die sogenannte 10-Prozent-Regel beziehungsweise die 3-Prozent-Regel anzuwenden, wonach die Entschädigung für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in der Regel höchstens 10 Prozent beziehungsweise höchstens 3 Prozent des Nutzungsertrages oder -aufwandes betragen darf. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn sich daraus auch bei einer wirtschaftlichen Verwaltung kein angemessenes Entgelt für die Berechtigten ergibt. Diese Angemessenheitsprüfung stimmt im übrigen weitgehend mit den Grundsätzen überein, welche die Schiedskommission in ihrer bisherigen Genehmigungspraxis angewendet und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts weiterentwickelt hat.

Mit Ausnahme der Ziff. 12 und 22 entspricht der vorgelegte Tarif demjenigen, den die ESchK mit Beschluss vom 10. November 1995 geprüft und genehmigt hat. In diesem Beschluss hat die Schiedskommission die entsprechenden Entschädigungen für die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte als angemessen bezeichnet. Da bei der Ziff. 22 des Tarifs vom 20. Juni 1996 nur die Gültigkeitsdauer (bis 31. Dezember 1997) geändert wurde, ist im Rahmen der Angemessenheitsprüfung demzufolge nur die Ziff. 12 zu prüfen.

Die Ziff. 12 des *GT Hb* legt die Urheberrechtsentschädigungen pro Tag für Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern fest, wobei sich diese Entschädigungen aus einem Grundbetrag (nach der Zahl der anwesenden Personen) und einem Zusatzbetrag (nach dem Eintrittspreis) zusammensetzen. Während die Zusatzbeträge unverändert geblieben sind, wurden die jeweiligen Grundbeträge erheblich angehoben. Diese Erhöhungen wirken sich auch auf die verwandten Schutzrechte aus, da die Ziff. 13a des Tarifs die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte auf 25 Prozent der Urheberrechtsentschädigungen festlegt.

Nach bisheriger Praxis der Schiedskommission sind ausserordentliche Tariferhöhungen oder grosse Tarifsprünge ohne besondere Begründung zu vermeiden. Die Praxis galt bereits für die Missbrauchskontrolle nach dem früheren Recht und ist auch für die Angemessenheitskontrolle nach geltendem Recht zu berücksichtigen (vgl. Beschluss vom 17. Juni 1996 betr. den Tarif D). Für die bis anhin unter den *GT Hb* fallenden Nutzungen sind daher Erhöhungen im vorgesehenen Ausmass unangemessen. Dies gilt insbesondere für die seltenen Ausnahmefälle, in denen durch die starke Erhöhung die 10-Prozent- beziehungsweise die 3-Prozent-Grenze überschritten wird. Selbst die Verwertungsgesellschaften schliessen eine solche Überschreitung bei Anlässen mit wenigen zahlenden Personen zumindest theoretisch nicht aus. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Grundbeträge bis zu einem Eintrittspreis von Fr. 13.20 halbiert werden (vgl. Ziff. 13 des Tarifs), wodurch das Risiko der Überschreitung der zulässigen Grenzen zusätzlich herabgesetzt wird.

Für Anlässe wie Techno-Parties und Mega-Dance-Veranstaltungen erachtet die Kommission die verlangten Entschädigungen nach Ziff. 12 des vorgelegten Tarifs indessen als angemessen. Diese Veranstaltungen, an denen regelmässig mehrere hundert zahlende Besucher teilnehmen sind nicht mit den Vereins- und Betriebsanlässen zu vergleichen, für die der Tarif Hb konzipiert und bis anhin auch angewendet worden ist. Für solche Veranstaltungen ist daher eine höhere Entschädigung für die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durchaus gerechtfertigt, zumal bei dieser Tarifstruktur bei hohen Besucherzahlen die 10-Prozent- beziehungsweise die 3-Prozent-Grenze nicht überschritten wird. Dazu kommt, dass die Organisatoren derartiger Anlässe der neuen Ziff. 12 grundsätzlich zugestimmt haben und nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission in diesem Falle ein Tarif als angemessen anzusehen ist. Diese Praxis findet auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts ihre Bestätigung. So hat das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I die Zustimmung der Betroffenen als wichtiges Indiz dafür angesehen, dass der Tarif nicht zu beanstanden ist. (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190.)

Gegenüber den Nutzern im Bereich der Vereins- und Betriebsfeste ist die Tarifierhöhung hingegen nicht gerechtfertigt. Hier ergibt sich eine sprunghafte Erhöhung der Entschädigungen, was der oben erwähnten Praxis der ESchK widerspricht. Ausserdem führen die neuen Ansätze auch dazu, dass die nach Art. 60 Abs. 2 zulässigen Limiten in diesem Nutzungsbereich teilweise überschritten werden. Für Veranstalter, die für ihre Anlässe kein Eintrittsgeld verlangen, soll deshalb bis zum Ablauf der Übergangsregelung am 31. Dezember 1997 die Ziff. 12 des *Gemeinsamen Tarifs Hb* in der von der Schiedskommission am 10. November 1995 genehmigten Fassung vom 17. Mai 1995 gelten. Für Veranstalter, welche ein Eintrittsgeld verlangen, erscheint hingegen die neu vorgeschlagene Ziff. 12 als angemessen.

Nach Anhörung der anwesenden Tarifpartner nimmt die ESchK gestützt auf Art. 59 Abs. 2 URG mit dieser Differenzierung nach Nutzerkategorien eine Änderung am Tarif vor, die ihn genehmigungsfähig macht. Diese Unterscheidung, die gegenwärtig als einzige Differenzierungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden kann, lässt sich umso mehr rechtfertigen, als auch der beantragte Tarif nur als eine Übergangslösung mit einer Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1997 gelten soll.

7. Die Schiedskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Verwertungsgesellschaften die in Ziff. 27ff. der allgemeinen Tarifordnung der SUISA enthaltene Teuerungsklausel auf den 1. Januar 1997 nicht anwenden werden. Somit erübrigt sich eine Prüfung dieser Bestimmung.
8. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 25. Oktober 1995) und sind gemäss Art. 21b URV von den beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der *Gemeinsame Tarif Hb* in der Fassung vom 20. Juni 1996 mit einer vorgesehenen Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1997 wird, auch hinsichtlich des allgemeinen Teils der Tarifordnung der SUISA, mit folgender Änderung genehmigt:
 - Für Veranstalter, die für ihre Anlässe kein Eintrittsgeld verlangen, gilt bis 31. Dezember 1997 die Ziffer 12 des *Gemeinsamen Tarifs Hb* in der Fassung vom 17. Mai 1995.

2. Den am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIA und SWISSPERFORM werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
- a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 2'200.-
 - b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 1'874.-
- total Fr. 4'074.- auferlegt. Sie haften dafür solidarisch.
3. Schriftliche Mitteilung an:
- die Mitglieder der Spruchkammer
 - die SUIA, Zürich
 - die SWISSPERFORM, Zürich
 - die Verhandlungspartner gem. Ziff. I/3
 - den Preisüberwacher

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

V. Bräm-Burckhardt

A. Stebler

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 74 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 98 Bst. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).